

I. Name

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen URbikers.ch besteht mit Sitz in Bürglen (UR) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.
Der Verein ist politisch neutral.

II. Zweck

Art. 2 Zweck

Der Klub bezweckt den MTB-Sport zu fördern und ist für den Betrieb und Unterhalt der Downhillstrecke Haldi / Schattdorf zuständig. Er setzt sich ebenso zum Ziel die Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen und entsprechende Anlässe und Arbeitstage zu organisieren.

III. Zugehörigkeit

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Klub ist Mitglied vom Kantonalverband SRB Uri.

Art. 4 Andere Verbindungen

Der Vorstand kann beschliessen bei anderen Verbänden oder Vereinigungen Mitglied zu sein oder auch aus diesen auszutreten. Leitplanke soll sein, dass solche Mitgliedschaften dem Zweck des Klubs dienen.

Art. 5 Mitgliederzusammensetzung

Der Klub besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 5.1 Jugendmitglieder
- 5.2 Mitglieder
- 5.3 Ehrenmitglieder
- 5.4 Familienmitglieder

Art. 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die am MTB-Sport Interesse hat und ihn auch unterstützen will.

Art. 7 Aufnahmegeesuch

Das Aufnahmegeesuch muss schriftlich an den Präsidenten gesandt werden und wird vom Vorstand behandelt.

Art. 8 Aufnahme

Die Aufnahme in den Klub erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an eine General- oder an eine Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme wird mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt.

Art. 9 Ablehnung der Mitgliedschaft

Der Vorstand ist berechtigt ein Eintrittsgesuch ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

Art. 10 Individuelle Integration

Die individuelle Integration jedes einzelnen Mitgliedes, vor allem Jugendlicher (Schutzbefohlener) muss gewährleistet sein.

Art. 11 Austritt

Ein Austritt ist jederzeit möglich, wobei der Austritt schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden muss. Der Austritt entbindet jedoch nicht den Jahresbeitrag des angelaufenen Vereinsjahr zu entrichten.

Art. 12 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Mitgliedschaft eines Mitgliedes jederzeit aufheben, insbesondere wenn ein Mitglied:

- 12.1 die Interessen des Klubs verletzt
- 12.2 den Ruf des Klubs schädigt
- 12.3 die Statuten gröblich verletzt
- 12.4 seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub nicht nachkommt
- 12.5 positiv auf Doping getestet wird

Art. 13 Jugendmitglieder (Youngbikers)/ Familienmitglieder

Jugendmitglieder (Youngbikers) sind Vereinsmitglieder bis zum Erreichen des 18. Altersjahres im laufenden Vereinsjahr.

Familienmitglieder sind verheiratete Vereinsmitglieder mit den angemeldeten Kinder bis zum Erreichen des 18. Altersjahres im laufenden Vereinsjahr.

Art. 14 Stimmrecht

Jugendmitglieder, Mitglieder, Familienmitglieder und Ehrenmitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht.

Art. 15 Ehrungen

15.1 Ehrenmitglied

- Mitglieder, die sich um den Klub besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied werden.
- Die Ehrenmitgliedschaft kann auch Personen ausserhalb des Klubs, welche sich speziell verdient gemacht haben, verliehen werden.

15.2 Ehrenpräsident

- Ein Präsident, der sich um den Klub besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenpräsident ernannt werden.

IV. Organisation

Art. 16 Organe

- A. Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Rechnungsrevisoren

V. Die Generalversammlung (GV)

Art. 17 Die GV als Organ

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Klubs. Sie beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Klubs zugewiesen sind.

Art. 18 Einberufung der ordentlichen GV

Die ordentliche GV findet jährlich statt. Sie ist unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor dem Datum der Durchführung auf der Homepage oder durch schriftliche Einladung einzuberufen.

Art. 19 Einberufung einer ausserordentlichen GV (a.o. GV)

Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand beschlossen werden und ist überdies einzuberufen, wenn ein fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angaben der Traktanden verlangen.

Eine von den Mitgliedern verlangte a.o. GV ist unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich innert 2 Wochen mit gleicher Methode wie bei der ordentlichen GV einzuberufen und innert weiteren 2 Wochen durchzuführen.

Art. 20 Anträge an die GV

Allfällige Anträge an die ordentliche GV müssen spätestens 10 Tage vorher dem Vorstand eingereicht werden. Nachträglich eingereichte Anträge werden an der GV nur mit Zustimmung von

zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder behandelt.

Art. 21 Verfahren an der GV

Die GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie Statutengemäss einberufen wurde.

Jedem anwesenden stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu, eine Stimmvertretung gibt es nicht.

Die GV wird vom Präsidenten geleitet.

Art. 22 Abstimmungen an der GV

Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen.

Wenn nichts anderes in den Statuten vermerkt ist, gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 23 Geschäfte der GV

Die Geschäfte der GV sind:

1. Vorbringen der Jahresberichte
2. Mutationen (Neuaufnahmen/Austritte/Ausschlüsse)
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Revisorenbericht
5. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Wahlen
 - 6.1 Präsident
 - 6.2 Kassier
 - 6.3 Vorstand
 - 6.4 Rechnungsrevisoren
7. Anhörung der Anträge
 - 7.1 vom Vorstand
 - 7.2 von den Mitgliedern
8. Statutenänderungen
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern (Ehrenpräsidenten)
10. Auflösung oder Fusion des Klubs
11. Verschiedenes

VI. Der Vorstand (Leading Crew)

Art. 24 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Kassier

- 5. Revisoren
- 6. Eventmanager

Der Vorstand kann je nach Bedarf erweitert werden.

Art. 25 Befugnisse des Vorstandes

Der Präsident vertritt den Klub nach Innen und Aussen und besorgt die laufenden Geschäfte.

Der Präsident führt mit dem Vizepräsident die rechtsverbindliche Unterschrift für den Klub.

Art. 26 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich innerhalb des Vorstandes selbst, insbesondere regelt er die Stellvertretung.

Art. 27 Amtsperiode

Die Amtsperiode des Präsidenten und Kassiers dauert 2 Jahre.

Die Amtsperiode der übrigen Vorstandsmitglieder dauert 1 Jahr.

Art. 28 Ausscheiden aus dem Vorstand

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann es durch ein anderes Mitglied, auch vom Vorstand anlässlich einer Vorstandssitzung ersetzt werden. Jedoch muss die Mutation ein Traktandum der folgenden GV sein.

Art. 29 Aufgaben des Vorstandes

Der Präsident leitet die Klubgeschäfte, bereitet die Vorstandssitzungen und die GV vor und lädt dazu ein. Er vertritt den Klub nach aussen.

Der Vizepräsident leitet die Homepage und führt die Korrespondenz.

Der Sekretär führt das Mitgliederverzeichnis und erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen, sowie der Generalversammlung.

Der Kassier ist für das Rechnungswesen verantwortlich und führt dieses zum Wohle des Klubs. Er istbesorgt für das Inkasso der Mitgliederbeiträge und Klubeinnahmen sowie die hiermit verbundene Korrespondenz mit Einzelunterschrift.

Der Eventmanager plant und organisiert Vereinsevents.

VII. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt 1 Revisor und einen Ersatzrevisor.

Der Revisor überwacht die Arbeit des Kassiers und prüft die Rechnung des Vereins, der Abteilungen sowie allfälliger Spezialfonds. Er erstattet zuhanden der Generalversammlung einen Bericht.

Die Amtsdauer des Rechnungsrevisors beträgt ein Jahr, wobei jedes Jahr ein Mitglied ersetzt wird.

VIII. Mittel

Art. 30 Klubeinnahmen

Die Klubeinnahmen resultieren aus folgenden Aktionen:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Reinerlös aus Aktionen
- Freiwillige Beiträge von Sponsoren und Gönnern
- Werbung auf der Homepage

Art. 31 Beitragsfreiheit

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

IX. Schlussbestimmungen

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Datum der ordentlichen GV.
Das Geschäftsjahr beginnt zwei Wochen vor der ordentlichen GV.

Art. 32 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 33 Auflösung des Klubs

Eine Auflösung des Klubs bedarf einer Zustimmung von zwei Dritteln der an der dazu vorgesehenen Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung entscheidet die gleiche Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 34 Fusion

Über eine Fusion mit einem anderen Verein entscheidet die dazu vorgesehene Generalversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei einer zustande gekommenen Fusion mit einem anderen Verein wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung sämtlicher Verpflichtungen vom URbikers.ch an die neue Körperschaft übertragen.

Art. 35 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf den Mitgliederbeitrag.